

## **Achte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Otzberg**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 348, 352) und des Zweiten und Siebten Teils des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 31) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg in ihrer Sitzung am 10.02.2025 nachstehende

### **Achte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Otzberg**

erlassen:

#### Artikel I

#### **§ 1 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr und
- b) das Frühstücksentgelt.

#### **§ 1 Absatz 3 entfällt.**

#### **Die Überschrift in § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 2**

#### **Betreuungsgebühren und Frühstücksentgelt**

#### **§ 2 Absatz 4 entfällt.<sup>1</sup>**

---

<sup>1</sup> In den Kindertagesstätten wird Verpflegung angeboten. Die Abrechnung mit den Eltern erfolgt direkt durch die jeweiligen aktuellen externen Anbieter.

**§ 2 Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

- (7) Die Betreuungsgebühren für die Nutzung des Notdienstes gemäß § 4a der Benutzungssatzung betragen pro in Anspruch genommener Kalenderwoche:

**§ 2b Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Abweichend von § 3 Absatz 3 wird die Betreuungsgebühr in Fällen der betriebsbedingten vorübergehenden Schließung der Einrichtungen, bei betriebsbedingten vorübergehenden verkürzten Betreuungszeiten sowie in anderen besonderen Fällen nach Absatz 5 anteilig für die ausgefallenen oder reduzierten Betreuungstage erstattet.

**§ 2b Absatz 4 entfällt.**

**Artikel II**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

64853 Otzberg, den 13. Februar 2025

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Otzberg



  
Matthias Weber  
Bürgermeister